



Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

Personalvorsorgeverordnung; PVV
vom 30. März 2012 (Stand 1. Mai 2016)

PVK

Personalvorsorgekasse
der Stadt Bern

Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)

Inhalt

	Seite
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Zweck	1
Art. 1a Ausfinanzierungssystem	1
Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung	1
Art. 3 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten	2
Art. 4 Gesundheitlicher Leistungsvorbehalt	3
Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen	3
Art. 6 Informationspflichten der PVK	3
2. Titel: Versicherte Leistungen und Finanzierung	4
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen	4
Art. 8 Nicht versicherbarer Lohn	4
Art. 9 Form der Leistungen	4
Art. 10 Auszahlung der Leistungen	5
Art. 11 Einreichung von Dokumenten	5
Art. 12 Verzugszins auf Leistungen	5
Art. 13 Koordination der Leistungen	5
Art. 14 Kürzung der Leistungen	6
Art. 15 Vorleistungspflicht der PVK	6
Art. 16 Haftung Dritter	6
Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	7
Art. 18 Abtretung und Verpfändung	7
Art. 19 Verrechnung	7
Art. 20 Verjährung	7
Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung	7
2. Kapitel: Leistungsprimatplan	8
1. Abschnitt: Allgemeines	8
Art. 22 Beitragsjahre und Versicherungsjahre	8
Art. 23 Beschäftigungsgrad; Änderungen	8
Art. 24 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohnes	8
Art. 25 Versicherung bei unbezahltem Urlaub	9
2. Abschnitt: Altersleistungen	9
Art. 26 Rücktrittsalter; Beginn des Leistungsanspruchs	9
Art. 27 Vorzeitige Pensionierung	9
Art. 28 Aufgeschobene Pensionierung	9
Art. 29 Teilpensionierung	9
Art. 30 AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 31 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente	10
Art. 32 Alters-Kinderrente	11

3. Abschnitt: Invalidenleistungen	11
Art. 33 Beginn und Ende des Leistungsanspruchs	11
Art. 34 Invaliden-Kinderrente.....	11
Art. 35 Voraussetzungen für Berufsinvalidenleistungen	12
Art. 36 Höhe der Berufsinvalidenleistungen	12
Art. 37 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufs- invalidität.....	12
Art. 38 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität	12
4. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen	13
Art. 39 Voraussetzungen für Ehegatten- oder Lebenspartnerrente	13
Art. 40 Dauer der Lebenspartnerschaft.....	13
Art. 41 Kürzung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente.....	13
Art. 42 Koordination der Leistungen bei Wiederverheiratung oder neuer Lebenspartnerschaft	13
Art. 43 Koordination der Leistungen bei Scheidung	14
Art. 44 Waisenrente	14
5. Abschnitt: Austrittsleistungen	14
Art. 45 Erhaltung des Vorsorgeschatzes.....	14
Art. 46 Barauszahlung.....	15
Art. 47 Nicht eingebrachte Leistungen	15
Art. 48 Höhe der Austrittsleistung	15
Art. 49 Mindestbetrag der Austrittsleistung	16
6. Abschnitt: Finanzierung	16
Art. 50 Eintrittsleistung	16
Art. 51 Einkauf	16
Art. 52 Beiträge.....	17
7. Abschnitt: Überschuss	17
Art. 52a Individuelles Sparkonto	17
3. Kapitel: Beitragsprimatplan	18
1. Abschnitt: Allgemeines	18
Art. 53 Verzinsung	18
Art. 54 Übertritt in den Leistungsprimatplan	18
2. Abschnitt: Leistungen	18
Art. 55 Altersleistungen	18
Art. 56 Invalidenleistungen	19
Art. 57 Hinterlassenenleistungen	19
Art. 58 Todesfallkapital	19
Art. 59 Austrittsleistung	19
3. Abschnitt: Finanzierung	19
Art. 60 Beiträge	19
Art. 61 Einkauf	20

4. Kapitel: Wohneigentumsförderung	20
Art. 62 Wohneigentumsförderung	20
Art. 63 Vorbezug für Wohneigentum	20
Art. 64 Rückzahlung des Vorbezugs	21
Art. 65 Verpfändung für Wohneigentum	21
Art. 66 Besteuerung des Vorbezugs und der Pfandverwertung	21
Art. 67 Anmerkung im Grundbuch	21
3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 68 Inkrafttreten	23
Änderungen	23

Anhänge

Anhang 1: Beiträge Leistungs- und Beitragsprimat (Art. 52 und 60 PVV)	24
Anhang 2: Lohnerhöhungsbeiträge Leistungsprimat (Art. 52 PVV)	25
Anhang 3: Barwert- und Einkaufstabelle (Art. 48, 50 PVV)	26
Anhang 4: Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 27 PVV)	27
Anhang 5: Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden AHV-Über- brückungsrente (Art. 31 PVV)	27
Anhang 6: Umwandlungssätze Beitragsprimat (Art. 55 PVV)	28
Anhang 7: Zinssätze und versicherungstechnische Grundlagen (Art. 3 PVOV und Art. 56 PVV)	28
Anhang 8: Einkaufstabelle Beitragsprimat (Art. 61 PVV) Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes	29

30. März 2012 (Stand 1. Mai 2016)

Verordnung über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgeverordnung; PVV)

Die Verwaltungskommission der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 30 Absatz 3 des Reglements vom 1. März 2012 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern¹

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und deren Finanzierung, soweit sie nicht durch das Reglement über die Personalvorsorgekasse (PVR)² abschliessend geregelt wurden.

² Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen dieser Verordnung vor. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit das PVR oder diese Verordnung keine eigenen Vorschriften enthalten.

Art. 1a Ausfinanzierungssystem³

¹ Die Ausfinanzierung erfolgt nach dem System der Teilkapitalisierung gemäss Artikel 72a ff. BVG⁴. Es gelten folgende Deckungsgrade:

- a. Der Ausgangsdeckungsgrad beträgt 75 Prozent;
- b. Der Ausgangsdeckungsgrad der versicherten Mitarbeitenden beträgt 35,13 Prozent;
- c. Der Zieldeckungsgrad beträgt 100 Prozent.

² Der Zeitraum für die Ausfinanzierung beträgt 40 Jahre bis zum 31.12.2051.

Art. 2 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Sind die Bedingungen zur Aufnahme in die PVK⁵ erfüllt, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem Mitarbeitende aufgrund ihrer Anstellung die Arbeit antreten oder hätten antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da sie sich auf den Weg zur Arbeit begeben.

¹ Personalvorsorgereglement (PVR); SSSB 153.21

² SSSB 153.21

³ eingefügt gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

⁴ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

⁵ Personalvorsorgekasse der Stadt Bern

² Beim befristeten Arbeitsverhältnis beginnt die Versicherung bei der PVK in dem Zeitpunkt, in dem eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses über drei Monate vereinbart wird. Werden mehrere aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge bei der gleichen Arbeitgeberin begründet, die insgesamt länger als drei Monate dauern, beginnt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonat, sofern keiner der Unterbrüche zwischen den Arbeitsverträgen länger als drei Monate dauert.

³ Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Versicherung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Für die Risiken Invalidität und Tod bleiben versicherte Mitarbeitende während eines Monats nach Beendigung ihres Vorsorgeverhältnisses bei der PVK versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis gemäss BVG¹ begründet haben.

Art. 3 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Wer bei der PVK versichert ist oder Leistungen bezieht oder beantragt, hat bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge unentgeltlich mitzuwirken und die PVK über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

² In die PVK eintretende Personen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a. die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen oder die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK überwiesen werden;
- b. alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die PVK weitergeleitet werden.

³ Personen, die Leistungen beantragen, müssen insbesondere

- a. unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung oder Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b. alle in Frage kommenden Personen und Stellen, namentlich die Arbeitgeberin, medizinische Leistungserbringende, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträgerschaften sowie Amtsstellen, im Einzelfall ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind;
- c. sich auf Anordnung der PVK vertrauensärztlichen Untersuchungen unterziehen.

⁴ Personen, die Leistungen beziehen oder Dritte, denen Leistungen zukommen, müssen jede wesentliche Änderung der für die Leistung massgebenden Verhältnisse unverzüglich der PVK melden.

⁵ Bei Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann die PVK auf das Leistungsgesuch nicht eintreten oder die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren und den verursachten Aufwand in Rechnung stellen.

¹ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; SR 831.40

Art. 4 Gesundheitlicher Leistungsvorbehalt

¹ Bestehen bei Personen, die in die PVK eintreten, Hinweise auf Gesundheitsschäden, kann die PVK eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

² Bei vorbestehenden Gesundheitsschäden kann die PVK einen Leistungsvorbehalt während fünf Jahren aussprechen. Im Umfang dieses Vorbehalts werden im überobligatorischen Bereich keine Leistungen ausgerichtet, wenn der Risikofall (Invalidität oder Tod) im Zusammenhang mit dem vorbestehenden Gesundheitsschaden steht.

³ Die PVK umschreibt den gesundheitlichen Leistungsvorbehalt, setzt den Beginn des Vorbehalts mit Datum fest und teilt ihn der eintretenden Person schriftlich mit. Auf den mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Leistungsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Leistungsvorbehalt wird die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer angerechnet.

⁴ Tritt der Risikofall während der Vorbehaltsdauer ein, besteht die Leistungseinschränkung auch nach Ablauf der Vorbehaltsdauer weiter. Tritt ein Risikofall vor der vertrauensärztlichen Untersuchung ein, können jene Leistungen auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden, für die aufgrund des Gesundheitszustandes ein Vorbehalt hätte ausgesprochen werden können.

⁵ Macht die eintretende Person unrichtige Angaben über einen vorbestehenden Gesundheitsschaden oder verweigert sie eine vertrauensärztliche Untersuchung, erbringt die PVK nur die gesetzlichen Minimalleistungen. Sie muss dies innert sechs Monaten seit Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung oder seit Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung der versicherten Person schriftlich eröffnen.

Art. 5 Meldepflicht der Arbeitgeberinnen

¹ Die Arbeitgeberinnen liefern der PVK rechtzeitig alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Angaben und Unterlagen.

² Sie haften für Schäden, die der PVK wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

Art. 6 Informationspflichten der PVK

¹ Die PVK beliefert die versicherten Mitarbeitenden jährlich mit

- a. einem individuellen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben orientiert;
- b. Angaben über die Organisation und die Finanzierung der PVK sowie über die Mitglieder der Verwaltungskommission.

² Auf Anfrage hin gibt die PVK den versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden den Jahresbericht und Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad ab.

³ Die PVK teilt versicherten Mitarbeitenden, die heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mit. Sie hält diese Angabe in ihren Unterlagen fest und übermittelt sie beim Austritt der neuen Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Bei Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gibt die PVK der oder dem versicherten Mitarbeitenden oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind.

⁵ Beim Austritt erstellt die PVK den versicherten Mitarbeitenden eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist sie auf die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin.

2. Titel: Versicherte Leistungen und Finanzierung

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Beginn und Ende des Anspruchs auf Leistungen

Ereignisse, die einen Anspruch auf Leistungen begründen, verändern oder erlöschen lassen, werden im darauf folgenden Monat wirksam.

Art. 8 Nicht versicherbarer Lohn

Lohnbestandteile, welche versicherte Mitarbeitende bei anderen, der PVK nicht angeschlossenen Arbeitgeberinnen oder als Selbständigerwerbende erzielen, werden bei der PVK nicht versichert.

Art. 9 Form der Leistungen

¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet.

² Die PVK richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn

- a. die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent
- b. die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent
- c. die Waisenrente weniger als 2 Prozent

der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

³ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen ein Teil der Altersleistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Durch eine Kapitalabfindung darf die Altersrente um höchstens 30 Prozent geschmälert werden. Das Begehren um Ausrichtung einer Kapitalabfindung ist spätestens sechs Monate vor Entstehung des Anspruchs schriftlich an die PVK zu richten.¹

⁴ Anspruchsberechtigte Personen können verlangen, dass ihnen die gesamte Leistung als Kapitalabfindung ausgerichtet wird, wenn die Rente weniger als 35 Prozent der Mindestrente der AHV beträgt.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

⁵ Eine Kapitalabfindung an anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist nur zulässig, wenn ihre Partnerinnen und Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft schriftlich zustimmen.

Art. 10 Auszahlung der Leistungen

¹ Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf ein einziges Konto, das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnet wird. In begründeten Fällen kann die Kassenverwaltung auf Gesuch hin abweichende Regelungen vornehmen. Die Kosten der Auszahlung auf ein ausländisches Konto werden der Person belastet, die Leistungen bezieht. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

² Renten werden monatlich, jeweils in der ersten Monatshälfte ausbezahlt.

³ Kapitaleistungen werden innert 30 Tagen ab Beginn des Leistungsanspruchs, spätestens aber nach Vorliegen sämtlicher notwendiger Unterlagen ausbezahlt.

Art. 11 Einreichung von Dokumenten

¹ Die PVK kann die Ausrichtung von Leistungen von der Einreichung amtlicher Dokumente, wie einer Lebensbescheinigung oder einer Ausbildungsbestätigung abhängig machen.

² Die PVK stellt Rentenbeziehenden mit Wohnsitz im Ausland jährlich ein entsprechendes Formular zu. Wird dieses nicht innert der darin gesetzten Frist vollständig ausgefüllt an die PVK zurückgeschickt, stellt die PVK die Rentenzahlung ohne weitere Meldung ein.

Art. 12 Verzugszins auf Leistungen

Die Höhe des Verzugszinses auf Vorsorgeleistungen beträgt zwei Prozent.

Art. 13 Koordination der Leistungen

¹ Die PVK kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, insbesondere Leistungen

- a. der AHV/IV; Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet;
- b. der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. der Militärversicherung;
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- e. von Schadenversicherungen (Kranken- oder Unfallversicherungen), an die Arbeitgeberinnen mindestens 50 Prozent der Prämien bezahlt haben;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen;

g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolice und -konten).

Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

³ Personen, die Invalidenleistungen beziehen, wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des erzielbaren Einkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrages erfolgt bei Revision der IV-Rente.

⁴ Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

⁵ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen. Die PVK kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 14 Kürzung der Leistungen

Die PVK kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert oder wenn die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 15 Vorleistungspflicht der PVK

¹ Die PVK wird vorleistungspflichtig, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung steht noch nicht fest;
- b. Die Person, die Leistungen beantragt oder verstorben ist, war zuletzt bei der PVK versichert;
- c. Die Person, die Leistungen beantragt, hat sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgerschaften angemeldet und hat ihre Ansprüche gegenüber diesen Trägerschaften der PVK abgetreten.

² Stellt sich später heraus, dass die PVK nicht leistungspflichtig ist, nimmt sie Rückgriff auf die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung oder Versicherung oder die Person, die Leistungen bezogen hat.

Art. 16 Haftung Dritter

¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die PVK im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihrer Hinterlassenen und weiterer begünstigter Personen ein.

² Sie kann für weitergehende Leistungen verlangen, dass die versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden, ihre Hinterlassenen und weitere begünstigte Personen ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte entstehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der PVK abtreten.

Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins in Höhe des technischen Zinssatzes zurückzuerstatten.

² Von der Rückerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden

- a. aus verwaltungsökonomischen Gründen, oder
- b. wenn die Person, die Leistungen bezieht, gutgläubig war und die Rückerstattung zu einer grossen Härte führt.

Art. 18 Abtretung und Verpfändung

Der Anspruch auf Leistungen der PVK kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf gemäss Artikel 30b BVG¹.

Art. 19 Verrechnung

¹ Die PVK kann den Leistungsanspruch gegenüber versicherten Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden unter Vorbehalt von Art. 39 BVG² verrechnen mit³

- a. ausstehenden Beiträgen, Lohnerhöhungsbeiträgen, Einkaufssummen oder nicht eingebrachten Eintrittsleistungen;
- b. Rückerstattungsansprüchen der PVK.

² Die PVK kann die Verrechnung zeitlich angemessen verteilen, bei Rentenleistungen als monatlichen Abzug.

³ Eine von der PVK bereits erbrachte Austrittsleistung wird an eine später auszurichtende Hinterlassenen- und Invalidenleistung angerechnet, soweit eine Rückerstattung der Austrittsleistung unterbleibt.

Art. 20 Verjährung

¹ Die Verjährung von Leistungsansprüchen richtet sich nach Artikel 41 BVG⁴.

² Die Verjährung von Rückforderungsansprüchen richtet sich nach Artikel 35a BVG⁵.

Art. 21 Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Die PVK passt die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an die Preisentwicklung an. Vorbehalten bleibt die Anpassungsregelung für Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG⁶.

² Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der entsprechende Beschluss wird im Jahresbericht erläutern.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

⁴ SR 831.40

⁵ SR 831.40

⁶ SR 831.40

2. Kapitel: Leistungsprimatplan

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 22 Beitragsjahre und Versicherungsjahre

¹ Als Beitragsjahre zählen die Jahre, während denen versicherte Mitarbeitende der PVK angehören und Beiträge bezahlt haben.

² Als Versicherungsjahre zählen die Beitragsjahre und die eingekauften Jahre.

³ Unvollständige Jahre werden anteilmässig angerechnet.

Art. 23 Beschäftigungsgrad; Änderungen

¹ Massgebend für die Höhe der Vorsorgeleistungen ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad. Ändern versicherte Mitarbeitende ihren Beschäftigungsgrad, werden der versicherte Lohn und der durchschnittliche Beschäftigungsgrad angepasst.

² Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad setzt sich zusammen aus der Summe der Beschäftigungsgrade jedes Versicherungsjahres, geteilt durch die Gesamtzahl der Versicherungsjahre während der möglichen Versicherungszeit.

³ Die Summe der Beschäftigungsgrade wird berechnet aus jener

- a. der bisherigen Versicherungsjahre seit dem technischen Eintrittsdatum. Das technische Eintrittsdatum berücksichtigt auch Einkäufe;
- b. der künftigen Versicherungsjahre bis zum Vorsorge- oder Freizügigkeitsfall. Für deren Höhe ist der aktuelle Beschäftigungsgrad massgebend.

⁴ Änderungen des Beschäftigungsgrades vor dem 1. Januar 1999 werden bei der Berechnung der bisherigen Beschäftigungsgrade nicht berücksichtigt.

Art. 24 Weiterversicherung bei Herabsetzung des Lohnes

¹ Versicherte Mitarbeitende ab dem 58. Altersjahr können verlangen, dass sie zum bisherigen Lohn weiterversichert bleiben, wenn ihr Jahresgrundlohn um höchstens die Hälfte reduziert wird.

² Versicherte Mitarbeitende vor dem 58. Altersjahr können gemäss den Bedingungen von Absatz 1 weiterversichert bleiben, wenn der Lohn, nicht aber der Beschäftigungsgrad reduziert wird. Der versicherte Lohn darf das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen.

³ Die Herabsetzung des weiterversicherten Lohnes auf die Höhe des versicherten Lohnes gemäss Artikel 9 PVR¹ kann jederzeit beantragt werden. Für den Unterschied wird den versicherten Mitarbeitenden die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet.

⁴ Soweit der weiterversicherte Lohn den versicherten Lohn gemäss Artikel 9 PVR² übersteigt, müssen versicherte Mitarbeitende die Beiträge entrichten. Die Arbeitgeberin kann diese teilweise oder ganz übernehmen.

¹ SSSB 153.21

² SSSB 153.21

Art. 25 Versicherung bei unbezahltem Urlaub

¹ Beträgt der unbezahlte Urlaub höchstens einen Monat, bleibt der volle Vorsorge-schutz der versicherten Mitarbeitenden aufrechterhalten. Die reglementarischen Beiträge müssen weiterhin entrichtet werden.

² Beträgt der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, bleiben versicherte Mitar-beitende für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Sie haben dafür Kostenbei-träge (Versicherten- und Arbeitgeberinnenanteil) gemäss Anhang 1 dieser Verord-nung zu entrichten, basierend auf dem letzten versicherten Lohn.

³ Die Zeit, während der nur die Kostenbeiträge entrichtet werden, wird nicht an die Beitrags- und Versicherungsjahre angerechnet. Versicherte Mitarbeitende können jedoch diese Zeit innert Jahresfrist nach dem Urlaub durch Bezahlung der Versi-cherten- und Arbeitgeberinnensparbeiträge einkaufen.

2. Abschnitt: Altersleistungen**Art. 26** Rücktrittsalter; Beginn des Leistungsanspruchs

¹ Die Altersrente wird spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres fällig. Vor-behalten bleibt Artikel 28 dieser Verordnung.

² Versicherte Mitarbeitende können ab vollendetem 58. Altersjahr die Ausrichtung einer Altersrente verlangen, wenn das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise auf-gelöst wird.

Art. 27 Vorzeitige Pensionierung

¹ Werden versicherte Mitarbeitende vorzeitig pensioniert, werden die Altersleis-tungen, die sie mit dem vollendetem 63. Altersjahr erworben hätten und die mitver-sicherten Vorsorgeleistungen gemäss den in Anhang 4 dieser Verordnung aufge-führten Prozentsätzen gekürzt.

² Die versicherten Mitarbeitenden oder die jeweilige Arbeitgeberin können die Kürzung im Zeitpunkt der Pensionierung durch Entrichtung einer nach versiche-rungstechnischen Grundsätzen berechneten Einkaufssumme ganz oder teilweise auskaufen.

³ Versicherte Mitarbeitende können anstelle der Altersleistung auch eine Austritts-leistung beanspruchen, wenn sie die PVK vor dem vollendetem 63. Altersjahr ver-lassen, die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 28 Aufgeschobene Pensionierung

Setzen versicherte Mitarbeitende ihr Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hin-aus fort, kann ihre Vorsorge bis höchstens zum 70. Altersjahr im Beitragsprimat weitergeführt werden.

Art. 29 Teilpensionierung

¹ Versicherte Mitarbeitende können sich mit Zustimmung der Arbeitgeberin zu den gleichen Bedingungen wie bei der frühzeitigen Pensionierung teilpensionieren lassen. Die Teilpensionierung erfolgt im Umfang des wegfallenden Beschäfti-gungsgrads.

² Für die Berechnung der Teilaltersrente ist der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn massgebend.

³ Bei der definitiven Pensionierung erhalten teilpensionierte Personen neben der Teilaltersrente eine aufgrund des neuen versicherten Lohnes berechnete Rente.

Art. 30 AHV-Überbrückungsrente

¹ Personen, die eine Altersrente der PVK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente während maximal 3 Jahren vor dem ordentlichen Rücktrittsalter der AHV.

² Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, wenn versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden eine entsprechende AHV- oder IV-Leistung ausgerichtet wird.

³ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente, falls die anspruchsberechtigte Person mindestens 10 Versicherungsjahre aufweist. Bei kürzerer Versicherungsdauer wird die AHV-Überbrückungsrente um einen Zehntel pro fehlendes Versicherungsjahr gekürzt.¹

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad bei Rentenbeginn. Bei Beschäftigten im Stundenlohn werden die in den letzten 360 Tagen vor Eintritt der Alterspensionierung geleisteten Stunden in ein Teilpensum umgerechnet.

⁵ Bei Teilpensionierten richtet sich die Höhe der AHV-Überbrückungsrente nach Artikel 29 dieser Verordnung.

⁶ Die AHV-Überbrückungsrente fällt ganz oder teilweise weg, falls das Jahreseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit bei einer der PVK angeschlossenen Organisation den Betrag der maximalen AHV-Rente übersteigt.

Art. 31 Ergänzende AHV-Überbrückungsrente

¹ Personen, die das 58. Altersjahr vollendet haben und eine Altersrente der PVK, nicht aber eine entsprechende AHV- oder IV-Rente beziehen, können zu Lasten ihrer späteren Ansprüche eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente verlangen.

² Die Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente ist frei wählbar. Bei Teilzeitbeschäftigten richtet sich die maximale Höhe der ergänzenden AHV-Überbrückungsrente nach dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung und bei Teilpensionierungen nach dem wegfallenden Beschäftigungsgrad. Sie darf zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung die maximale AHV-Rente nicht übersteigen.²

³ Die ergänzende AHV-Überbrückungsrente wird durch Kürzung der Altersrente und der übrigen versicherten Leistungen gemäss der Tabelle in Anhang 5 dieser Verordnung finanziert. Die Kürzung erfolgt ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente und dauert lebenslänglich.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

Art. 32 Alters-Kinderrente

¹ Personen mit Anspruch auf eine Altersrente haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 44 dieser Verordnung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Altersrente. Er erlischt, wenn die Altersrente weggefallen ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

³ Bestehen für ein Kind zwei Ansprüche auf Alters-Kinderrente der PVK, richtet die PVK die Minimalleistungen gemäss Artikel 17 BVG¹ aus. Entsteht der Anspruch auf eine Alters-Kinderrente erst nach der Pensionierung oder Teilpensionierung, kann die PVK die Herabsetzung der Rente bis auf das BVG-Minimum vorsehen.

3. Abschnitt: Invalidenleistungen**Art. 33** Beginn und Ende des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der Zahlung von Lohn oder von Krankentaggeldern, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes betragen und mindestens zur Hälfte von den Arbeitgeberinnen der PVK finanziert wurden.

² Bei Rücktritt vor dem vollendeten 63. Altersjahr kann der Anspruch auf Invalidenrente nur entstehen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, vor der Pensionierung eingetreten ist.

³ Der Anspruch erlischt

- a. wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. mit dem Tod;
- c. mit Vollendung des 63. Altersjahres.

⁴ Befinden sich versicherte Mitarbeitende beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht mehr in der leistungspflichtigen Kasse und wird die PVK gemäss Artikel 26 Absatz 4 BVG² vorleistungspflichtig, kann sie sich auf die Erbringung der gesetzlichen Minimalleistungen beschränken.

Art. 34 Invaliden-Kinderrente

¹ Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Artikel 44 dieser Verordnung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente. Er erlischt, wenn die Invalidenrente weggefallen ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 44 dieser Verordnung nicht mehr erfüllt sind.

¹ SR 831.40

² SR 831.40

Art. 35 Voraussetzungen für Berufsinvalidenleistungen

¹ Berufsinvalidenrenten und IV-Ersatzrenten können auf Antrag der Arbeitgeberin ausgerichtet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Die versicherte Person hat das 48. Altersjahr vollendet;
- b. Sie weist mindestens fünf Beitragsjahre bei der PVK auf;
- c. Sie ist nicht mehr in der Lage, ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen voll oder teilweise auszuüben;
- d. Vertrauensärztlich wurde eine Berufsinvalidität festgestellt;
- e. Die ernsthaften und nachweisbaren Bemühungen zur Eingliederung an eine andere zumutbare Stelle sind gescheitert, ohne dass Gründe für eine Kürzung oder Verweigerung von Leistungen gemäss Artikel 21 Absatz 4 ATSG¹ vorliegen.

² Gestützt auf den Antrag und die vertrauensärztliche Feststellung entscheidet die PVK über die Zusprechung von Berufsinvalidenleistungen.

Art. 36 Höhe der Berufsinvalidenleistungen

¹ Die Berufsinvalidenrente entspricht der versicherten Altersrente, gewichtet mit dem Berufsinvaliditätsgrad. Der Berufsinvaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem neuen versicherten Lohn und dem bisherigen versicherten Lohn. Eine allfällige Invalidenrente gemäss Artikel 13 PVR² wird angerechnet.

² Die IV-Ersatzrente entspricht 90 Prozent der maximalen AHV-Rente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad, dem Berufsinvaliditätsgrad und dem Pensionierungsgrad. Eine allfällige Invalidenrente der IV wird angerechnet.

Art. 37 Beginn, Ende und Koordination der Leistungen bei Berufsinvalidität

¹ Beginn und Ende der Leistungen aus Berufsinvalidität (Rente aus Berufsinvalidität und IV-Ersatzrente) richten sich sinngemäss nach Artikel 33 dieser Verordnung.

² Erfüllen versicherte Mitarbeitende gleichzeitig die Voraussetzungen für eine IV-Ersatzrente und eine Hinterlassenenrente der AHV, wird letztere auf die IV-Ersatzrente angerechnet.

³ Richtet die IV rückwirkend Renten aus, sind die IV-Ersatzrenten der PVK zurückzuerstatten. Die PVK kann bereits erbrachte IV-Ersatzrenten direkt bei der IV geltend machen und mit deren Leistungen verrechnen.

Art. 38 Finanzierung der Leistungen bei Berufsinvalidität

Die PVK stellt der antragsstellenden Arbeitgeberin jährlich die Kosten der Leistungen bei Berufsinvalidität in Rechnung.

¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; SR 830.1

² SSSB 153.21

4. Abschnitt: Hinterlassenenleistungen

Art. 39 Voraussetzungen für Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

¹ Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Sie sind unverheiratet, nicht in eingetragener Partnerschaft lebend und nicht miteinander verwandt;
- b. Es besteht bis zum Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person eine ununterbrochene Lebenspartnerschaft mit gemeinsamem Haushalt, wobei
 1. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat und die überlebende Person der Lebenspartnerschaft älter als 45 Jahre ist, oder
 2. die überlebende Person der Lebenspartnerschaft für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss;
- c. Es besteht eine gemeinsam unterzeichnete Unterstützungsvereinbarung. Diese ist der PVK zu Lebzeiten beider Personen der Lebenspartnerschaft einzureichen;
- d. Es besteht kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente oder auf eine Rente für geschiedene Ehegatten der PVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung.

² Der Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beginnt, sobald die Lohnzahlung¹, Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden endet.

Art. 40 Dauer der Lebenspartnerschaft

Die Dauer der Lebenspartnerschaft wird an die darauf folgende Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Artikel 14 PVR² für die Ehegattenrente angerechnet, falls eine Unterstützungsvereinbarung vorliegt.

Art. 41 Kürzung der Ehegatten- oder Lebenspartnerrente

¹ Sind die überlebenden Ehegatten mehr als 20 Jahre jünger als ihre verstorbenen Ehegatten, wird die Ehegattenrente für jedes diesen Altersunterschied übersteigende Jahr um vier Prozent des Rentenbetrages gekürzt

² Hinterlassen Verstorbene rentenberechtigte Kinder gemäss Artikel 44 dieser Verordnung, fällt die Kürzung dahin.

Art. 42 Koordination der Leistungen bei Wiederverheiratung oder neuer Lebenspartnerschaft

¹ Beziehen Personen, die Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente haben, aufgrund einer späteren Ehe oder Lebenspartnerschaft eine neue Hinterlassenenleistung, wird diese an die Leistungen der PVK angerechnet.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

² SSSB 153.21

² Beziehen Personen bei Entstehung eines Anspruchs auf eine Ehegattenrente der PVK bereits eine Hinterlassenenrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung, wird diese an die Leistungen der PVK angerechnet.

³ Todesfallkapitalien werden gemäss ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet.

Art. 43 Koordination der Leistungen bei Scheidung

¹ Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde.

² Die Leistung der PVK wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

³ Sobald der geschiedene Ehegatte einen eigenen Rechtsanspruch auf AHV- oder IV-Rente hat, wird die Kürzung neu berechnet.

Art. 44 Waisenrente

¹ Kinder von versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Pflege- und Stiefkinder haben einen Anspruch auf Waisenrente, wenn die verstorbene Person nachweisbar für deren Unterhalt aufgekommen ist.

³ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht, sobald die Lohn-, Lohnfortzahlung oder Rentenzahlung an die verstorbene Person endet.

⁴ Der Anspruch auf Waisenrente endet, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch weiter bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind noch in Ausbildung oder im Sinne der IV Anspruch auf eine volle Rente haben.

⁵ Für Kinder, die sich nach Vollendung des 18. Altersjahres noch in Ausbildung befinden, ist jährlich unaufgefordert ein Ausbildungsnachweis zu erbringen.

5. Abschnitt: Austrittsleistungen

Art. 45 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die PVK überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin. Ist dies nicht möglich, haben die versicherten Mitarbeitenden der Kasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten wollen.

³ Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die PVK die Austrittsleistung gemäss Artikel 60 BVG¹ spätestens zwei Jahre nach dem Austritt der Auffangeinrichtung.

⁴ Wechseln versicherte Mitarbeitende die Arbeitgeberin innerhalb der PVK, unterbleibt eine Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall. Änderungen im Lohn und Beschäftigungsgrad richten sich nach den Artikeln 22, 23 und 52 dieser Verordnung.

¹ SR 831.40

⁵ Muss die PVK Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen erbringen, nachdem sie ihre Austrittsleistung bereits erbracht hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistung nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 46 Barauszahlung

¹ Versicherte Mitarbeitende können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. sie die Schweiz endgültig verlassen, es sei denn, sie wohnen im Fürstentum Liechtenstein;
- b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen;
- c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

² Im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens darf die Austrittsleistung nicht bar ausbezahlt werden, wenn versicherte Mitarbeitende nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

³ Die Barauszahlung an verheiratete Anspruchsberechtigte ist nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 47 Nicht eingebrachte Leistungen

¹ Haben sich versicherte Mitarbeitende beim Eintritt in die PVK verpflichtet, eine Eintrittsleistung zu entrichten, wird diese bei der Berechnung der Austrittsleistung mitberücksichtigt, selbst wenn sie nicht oder nur teilweise beglichen wurde. Der noch nicht beglichene Teil wird jedoch samt Zins von vier Prozent von der Austrittsleistung abgezogen.

² Haben versicherte Mitarbeitende infolge einer Lohnerhöhung Lohnerhöhungsbeiträge zu entrichten, ist die Austrittsleistung aufgrund der erhöhten Rente zu berechnen. Die noch nicht beglichene Lohnerhöhungsbeiträge werden jedoch von der Austrittsleistung abgezogen.

Art. 48 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird aufgrund der Bestimmungen über das Leistungsprimat nach Artikel 16, 17 und 18 FZG¹ berechnet.

² Der Anspruch versicherter Mitarbeitender entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen. Die erworbenen Leistungen werden wie folgt berechnet:

$$\text{versicherte Leistungen} \quad \times \quad \frac{\text{anrechenbare Versicherungsjahre}}{\text{mögliche Versicherungsjahre}}$$

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42

³ Die versicherten Leistungen sind die im Personalvorsorgereglement¹ und in dieser Verordnung umschriebenen Leistungen. Sie bestimmen sich aufgrund der möglichen Versicherungsjahre. Die anrechenbaren Versicherungsjahre setzen sich aus den Beitragsjahren und den eingekauften Versicherungsjahren zusammen. Die möglichen Versicherungsjahre beginnen zur gleichen Zeit wie die anrechenbaren Versicherungsjahre und enden mit der Vollendung des 63. Altersjahres.

⁴ Für die Berechnung des Barwerts ist die Tabelle in Anhang 3 dieser Verordnung massgebend.

Art. 49 Mindestbetrag der Austrittsleistung

¹ Beim Austritt aus der Kasse haben versicherte Mitarbeitende mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihnen während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von vier Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent.

² Der Zinsfuss entspricht dem vom Bundesrat festgesetzten Minimalzinssatz gemäss FZV².

³ Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁴ Ein Abzug der Aufwendungen zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten entfällt.

6. Abschnitt: Finanzierung

Art. 50 Eintrittsleistung

¹ Die PVK schreibt eintretenden versicherten Mitarbeitenden die Freizügigkeitsleistungen von früheren Personalvorsorgeeinrichtungen zum Zeitpunkt der Überweisung als Eintrittsleistungen gut.

² Die mit der Eintrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen werden aufgrund der Tabelle in Anhang 3 dieser Verordnung berechnet.

³ Eine zu viel eingebrachte Eintrittsleistung wird den versicherten Mitarbeitenden auf einem individuellen Sparkonto gemäss Artikel 52a dieser Verordnung gutgeschrieben.³

Art. 51 Einkauf

¹ Versicherte Mitarbeitende können sich jederzeit bis zu ihren maximalen reglementarisch möglichen Leistungen einkaufen.

² Ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad tiefer als der aktuelle, können sich versicherte Mitarbeitende bis zum aktuellen Beschäftigungsgrad einkaufen. Erreichen sie den maximalen Rentensatz nicht, haben sie vorab die gesamte mögliche Anzahl Versicherungsjahre einzukaufen.

¹ SSSB 153.21

² Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge; Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ Die Kosten für den Einkauf zusätzlicher Versicherungsjahre und der maximal mögliche Einkauf richten sich nach Anhang 3 dieser Verordnung.

⁴ Die Einkaufssumme kann ratenweise bezahlt werden. Die Anrechnung der Versicherungszeit erfolgt per Valutadatum der Einzahlung. Bei Lohnabzügen entspricht das Valutadatum dem letzten Tag des Monats, in dem der Lohnabzug erfolgte.¹

⁵ Für versicherte Mitarbeitende, die am 30. April 2016 Einkäufe via Lohnabzug tätigten, gelten die bisherigen Bestimmungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016. Der am 31. Dezember 2016 offene Saldo inklusive Zins wird in eine Kürzung der Versicherungszeit umgerechnet und das technische Eintrittsalter entsprechend erhöht.²

⁶ Wird ein Einkauf getätigt, darf die daraus resultierende Leistungsverbesserung innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

⁷ Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, darf ein Einkauf erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug gemäss Artikel 63 dieser Verordnung zurückbezahlt worden ist.³

⁸ Die versicherten Mitarbeitenden selber haben die steuerliche Abzugsfähigkeit der Einkäufe in dieser Periode bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Art. 52 Beiträge

¹ Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen entrichten folgende Beiträge:

- a. die Beiträge gemäss Anhang 1 dieser Verordnung (Spar- und Kostenbeitrag);
- b. die Lohnerhöhungsbeiträge gemäss Anhang 2 dieser Verordnung bei Heraufsetzung des versicherten Lohnes.

² Die Beiträge und Lohnerhöhungsbeiträge sind zahlbar in zwölf monatlichen Raten. Lohnerhöhungsbeiträge der Arbeitgeberinnen sind sofort fällig.

³ Die Beiträge werden vom Lohn abgezogen. Versicherte Mitarbeitende können die Lohnerhöhungsbeiträge aus dem Freizügigkeitskonto bestreiten.

7. Abschnitt: Überschuss⁴

Art. 52a Individuelles Sparkonto⁵

¹ Übersteigen Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen den Einkauf nach Artikel 51 dieser Verordnung oder entsteht auf Grund einer technischen Mutation ein Überschuss, wird der nicht benötigte Teil dieser Gelder dem individuellen Sparkonto des versicherten Mitarbeitenden gutgeschrieben.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. April 2016

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. April 2016

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

⁴ neu gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

⁵ neu gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² Das Guthaben aus dem individuellen Sparkonto wird für den Einkauf von Versicherungs-jahren verwendet. Sind versicherte Mitarbeitende bereits maximal eingekauft, kann das Guthaben für die Bezahlung von Lohnerhöhungsnachzahlungen oder für den Auskauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Alterspensionierung (gemäss Anhang 4) verwendet werden.

³ Beziehen versicherte Mitarbeitende bei Ehescheidung oder beim Vorbezug im Sinne der Wohneigentumsförderung eine Freizügigkeitsleistung, erfolgt die Zahlung vorab aus dem individuellen Sparkonto.

⁴ Versicherte Mitarbeitende können jederzeit schriftlich beantragen, das Guthaben ihres individuellen Sparkontos in einer anderen zulässigen Form zur Erhaltung des Vorsorge-schutzes gemäss Freizügigkeitsgesetz zu verwenden.

⁵ Die Verzinsung des individuellen Sparkontos erfolgt nach dem BVG-Mindestzinssatz.

⁶ Werden Leistungen infolge Alter, Invalidität oder Austritt fällig, wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Guthaben des individuellen Sparkontos in Kapitalform ausbezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend der Reduktion des Teilrücktritts bzw. der Teilinvalidität vorgenommen.

⁷ Beim Tod richtet sich der begünstigte Personenkreis nach Artikel 15 FZV.

3. Kapitel: Beitragsprimatplan

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 53 Verzinsung

Das Altersguthaben wird jährlich zum technischen Zinssatz verzinst.

Art. 54 Übertritt in den Leistungsprimatplan

¹ Erfüllen versicherte Mitarbeitende im Beitragsprimatplan die Voraussetzungen für den Leistungsprimatplan, treten sie in diesen Plan über.

² Der Übertritt erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 50 dieser Verordnung. Das Altersguthaben entspricht der Eintrittsleistung.

2. Abschnitt: Leistungen

Art. 55 Altersleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf Altersleistungen, wenn sie das 58. Altersjahr vollendet haben und ihr Arbeitsverhältnis aus Altersgründen beendet wird. Bei Weiterbeschäftigung können sie den Bezug der Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

² Die Höhe der Altersleistungen bestimmt sich nach dem im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem für das Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 6 dieser Verordnung.

³ Reduzieren versicherte Mitarbeitende nach vollendetem 58. Altersjahr ihren Beschäftigungsgrad, haben sie Anspruch auf eine Teilaltersleistung entsprechend dem wegfallenden Beschäftigungsgrad.

⁴ Das Altersguthaben wird bei einer Teilpensionierung anteilmässig in eine Teilaltersleistung umgewandelt. Für den verbleibenden Teil des Altersguthabens wird mit dem entsprechenden versicherten Lohn das Altersguthaben weitergeführt.

⁵ Versicherte Mitarbeitende haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente gemäss Artikel 30 dieser Verordnung.

⁶ Versicherte Mitarbeitende können anstelle der Altersleistung auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die PVK vor dem vollendeten 63. Altersjahr verlassen, die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

Art. 56 Invalidenleistungen

¹ Versicherte Mitarbeitende haben bis zum ordentlichen Rücktrittsalter unter den gleichen Voraussetzungen wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf Invalidenleistungen.

² Die volle Invalidenrente wird aufgrund des auf das Alter 63 hochgerechneten Altersguthabens und des für dieses Alter massgebenden Umwandlungssatzes berechnet. Die Rente darf höchstens 61.2 Prozent des versicherten Lohns betragen.

³ Das hochgerechnete Altersguthaben besteht aus

- a. dem bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworbenen Altersguthaben samt Zinsen gemäss Anhang 7 dieser Verordnung bis zum Alter 63;
- b. den Altersgutschriften für die bis zum Alter 63 fehlenden Jahre samt Zinsen gemäss Anhang 7 dieser Verordnung. Massgebend ist der versicherte Lohn während des letzten Versicherungsjahres vor dem Eintritt des Vorsorgefalls.

Art. 57 Hinterlassenenleistungen

Die Hinterlassenen von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden oder Rentenbeziehenden haben unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Art. 58 Todesfallkapital

Die Hinterlassenen von verstorbenen versicherten Mitarbeitenden haben unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie im Leistungsprimatplan Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Art. 59 Austrittsleistung

¹ Versicherte Mitarbeitende, welche die PVK verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Artikel 49 dieser Verordnung.

3. Abschnitt: Finanzierung

Art. 60 Beiträge

¹ Die versicherten Mitarbeitenden und die Arbeitgeberinnen entrichten die Beiträge gemäss Anhang 1 dieser Verordnung (Spar- und Kostenbeitrag).

² Die Beiträge sind zahlbar in 12 monatlichen Raten. Sie werden vom Lohn abgezogen.

Art. 61 Einkauf

Die versicherten Mitarbeitenden können beim Eintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Einlagen tätigen. Diese dürfen die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem maximalen Alterskapital am 1. Januar des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Höhe des maximalen Alterskapitals in Prozent des versicherten Lohns ergibt sich aus Anhang 8 dieser Verordnung.

4. Kapitel: Wohneigentumsförderung

Art. 62 Wohneigentumsförderung

¹ Versicherte Mitarbeitende können bis zum vollendeten 60. Altersjahr einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.¹

² Für Leistungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung kann die PVK Gebühren erheben.

Art. 63 Vorbezug für Wohneigentum

¹ Versicherte Mitarbeitende können diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch finanzierte Wohnung selbst benutzen.

² Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20 000 Franken. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

³ Verlangen versicherte Mitarbeitende einen Vorbezug, wird wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Der nicht für den Vorbezug beanspruchte Teil der Austrittsleistung wird als Eintrittsleistung zum Erwerb von Versicherungsjahren gemäss Anhang 3 dieser Verordnung verwendet. Durch den Vorbezug wird die Zahl der anrechenbaren und möglichen Versicherungsjahre gemäss Artikel 48 dieser Verordnung um die Vorbezugsjahre gekürzt.

⁴ Um eine Einbusse des Vorsorgeschutzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, weist die PVK auf die Möglichkeit zum Abschluss einer Zusatzversicherung hin.

⁵ Die PVK zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate seit Geltendmachung aus. Ist eine Auszahlung innerhalb dieser Frist aus Liquiditätsgründen nicht möglich kann die Auszahlung aufgeschoben werden. Dabei gilt folgende Prioritätenordnung:

- a. Versicherte Mitarbeitende, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- b. Versicherte Mitarbeitende, die sich wegen des Erwerbs von Wohneigentum in einer schwierigen finanziellen Lage befinden;
- c. Übrige versicherte Mitarbeitende, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet. Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

Art. 64 Rückzahlung des Vorbezugs

¹ Versicherte Mitarbeitende oder ihre Erben müssen den Vorbezug an die PVK zurückzahlen, wenn

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
- c. beim Tod der oder des versicherten Mitarbeitenden keine Vorsorgeleistung fällig wird.

² Versicherte Mitarbeitende können den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, spätestens aber bis

- a. unmittelbar vor dem von ihnen gewählten Zeitpunkt der Pensionierung;¹
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

³ Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung des Vorbezugs beträgt 20 000 Franken. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

⁴ Mit der Rückzahlung des Vorbezugs werden zusätzliche Versicherungsjahre gemäss Anhang 3 dieser Verordnung erworben. Sind versicherte Mitarbeitende bereits maximal eingekauft, wird die Rückzahlung des Vorbezugs ihrem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.²

Art. 65 Verpfändung für Wohneigentum

¹ Versicherte Mitarbeitende können unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 63 dieser Verordnung einen Betrag für Wohneigentum verpfänden.

² Die Verpfändung ist nur gültig, wenn sie der PVK schriftlich gemeldet wird.

³ Die Verwertung des Pfandes vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung richtet sich nach Artikel 63 dieser Verordnung.

Art. 66 Besteuerung des Vorbezugs und der Pfandverwertung

¹ Die PVK meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Der Steuerbetrag kann nicht mit dem Vorbezug verrechnet werden.

² Bei Rückzahlung des Vorbezuges wird der bezahlte Steuerbetrag den versicherten Mitarbeitenden ohne Zins zurückerstattet.

Art. 67 Anmerkung im Grundbuch

¹ Die PVK meldet dem Grundbuchamt die durch den Vorbezug entstandene Veräusserungsbeschränkung als Anmerkung im Grundbuch.

² Bei Rückzahlung des Vorbezuges lässt die PVK die Veräusserungsbeschränkung löschen.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ Die Kosten der Anmerkung und Löschung gehen zu Lasten der sie veranlassenden versicherten Mitarbeitenden.

3. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Die Verwaltungskommission kann diese Verordnung jederzeit ändern.¹

Bern, 30. März 2012

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Walter Christen

Die Vizepräsidentin:

Barbara Hayoz

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Erlass (Titel / SSSB-Nr.)</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
8. Juni 2012	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Anhang 2	1. Januar 2013
22. März 2013	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Artikel 9, 19, 30, 50, 51, 52a (neu), 62, 64, 68, Anhänge 1, 2	1. April 2013
29. November 2013	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Anhang 7	1. Januar 2014
28. Februar 2014	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Artikel 31, 39	28. Februar 2014
28. Februar 2014	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Artikel 1a (neu), Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 8	1. Januar 2015
28. November 2014	Personalvorsorgeverordnung / 153.211	Anhang 6	1. Januar 2015

¹ neu gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

Anhang 1: Beiträge Leistungs- und Beitragsprimat (Art. 52 und 60 PVV)

Beiträge in % des versicherten Lohnes:¹

Massgebend für die Bestimmung des Beitragssatzes ist das BVG-Alter (aktuelles Jahr abzüglich Geburtsjahr).²

Alter	Sparbeitrag	Kostenbeitrag ³	Beitrag versicherte MA	Beitrag Arbeitgeberin	Total Beitrag
18-22	0.00%	3.40%	1.60%	1.80%	3.40%
23	11.70%	5.20%	6.00%	10.90%	16.90%
24	11.95%	5.20%	6.00%	11.15%	17.15%
25	12.20%	5.20%	6.00%	11.40%	17.40%
26	12.45%	5.20%	6.10%	11.55%	17.65%
27	12.70%	5.20%	6.20%	11.70%	17.90%
28	12.95%	5.20%	6.30%	11.85%	18.15%
29	13.20%	5.20%	6.40%	12.00%	18.40%
30	13.45%	5.20%	6.50%	12.15%	18.65%
31	13.70%	5.20%	6.60%	12.30%	18.90%
32	13.95%	5.20%	6.70%	12.45%	19.15%
33	14.20%	5.20%	6.80%	12.60%	19.40%
34	14.70%	5.20%	7.00%	12.90%	19.90%
35	15.20%	5.20%	7.20%	13.20%	20.40%
36	15.70%	5.20%	7.40%	13.50%	20.90%
37	16.20%	5.20%	7.60%	13.80%	21.40%
38	16.70%	5.20%	7.80%	14.10%	21.90%
39	17.20%	5.20%	8.00%	14.40%	22.40%
40	17.70%	5.20%	8.20%	14.70%	22.90%
41	18.20%	5.20%	8.40%	15.00%	23.40%
42	18.70%	5.20%	8.60%	15.30%	23.90%
43	19.20%	5.20%	8.80%	15.60%	24.40%
44	19.70%	5.20%	9.00%	15.90%	24.90%
45	20.20%	5.20%	9.20%	16.20%	25.40%
46	20.70%	5.20%	9.40%	16.50%	25.90%
47	21.20%	5.20%	9.60%	16.80%	26.40%
48	21.70%	5.20%	9.80%	17.10%	26.90%
49-65	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%
Nur Beitragsprimat					
66-70	22.20%	5.20%	10.00%	17.40%	27.40%

¹ Beiträge geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ Risikoversicherung (Tod und Invalidität), AHV-Überbrückungsrente, Verwaltungskosten und Sicherheitsfonds

Anhang 2: Lohnerhöhungsbeiträge Leistungsprimat (Art. 52 PVV)

Beiträge in % der Erhöhung des versicherten Lohnes:¹

Massgebend für die Bestimmung der Beitragshöhe ist das effektive Alter im Zeitpunkt der Lohnerhöhung.²

Alter	versicherte Mitarbeitende	Arbeitgeberinnen	Total
23	0%	0%	0%
24-28	25%	25%	50%
29	25%	37%	62%
30	25%	50%	75%
31	25%	63%	88%
32	25%	76%	101%
33	25%	91%	116%
34	25%	106%	131%
35	50%	97%	147%
36	50%	113%	163%
37	50%	131%	181%
38	50%	149%	199%
39	50%	168%	218%
40	50%	188%	238%
41	50%	209%	259%
42	50%	231%	281%
43	50%	254%	304%
44	50%	278%	328%
45	75%	278%	353%
46	75%	305%	380%
47	75%	332%	407%
48	75%	361%	436%
49	75%	392%	467%
50	75%	423%	498%
51	75%	456%	531%
52	75%	491%	566%
53	75%	527%	602%
54	75%	565%	640%
55	100%	580%	680%
56	100%	622%	722%
57	100%	666%	766%
58	100%	712%	812%
59	100%	760%	860%
60	159%	752%	911%
61	223%	741%	964%
62	293%	727%	1020%
63	370%	709%	1079%

Bei Heraufsetzung des versicherten Lohnes infolge Teuerungsanpassung beträgt der Lohnerhöhungsbeitrag für Versicherte ab Alter 60 generell 150% der Erhöhung des versicherten Lohnes.³

¹ Beiträge geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 22. März 2013

³ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 8. Juni 2012

Anhang 3: Barwert- und Einkaufstabelle (Art. 48, 50 PVV)

Barwertfaktoren zur Berechnung der Austrittsleistung im Leistungsprimat und Einkaufssummen in % des versicherten Lohnes¹

Alter	Barwertfaktor	Maximales Vorsorgekapital	Einkauf pro Versicherungsjahr
23	5.7555	0.000%	0.000%
24	5.9147	9.049%	9.049%
25	6.0782	18.600%	9.300%
26	6.2464	28.671%	9.557%
27	6.4192	39.284%	9.821%
28	6.5968	50.465%	10.093%
29	6.7794	62.232%	10.372%
30	6.9670	74.620%	10.660%
31	7.1598	87.632%	10.954%
32	7.3579	101.322%	11.258%
33	7.5615	115.690%	11.569%
34	7.7707	130.779%	11.889%
35	7.9856	146.616%	12.218%
36	8.2064	163.228%	12.556%
37	8.4333	180.642%	12.903%
38	8.6665	198.900%	13.260%
39	8.9063	218.032%	13.627%
40	9.1529	238.068%	14.004%
41	9.4065	259.056%	14.392%
42	9.6675	281.029%	14.791%
43	9.9363	304.060%	15.203%
44	10.2131	328.146%	15.626%
45	10.4983	353.364%	16.062%
46	10.7921	379.776%	16.512%
47	11.0950	407.400%	16.975%
48	11.4073	436.325%	17.453%
49	11.7294	466.596%	17.946%
50	12.0617	498.258%	18.454%
51	12.4045	531.412%	18.979%
52	12.7587	566.109%	19.521%
53	13.1246	602.430%	20.081%
54	13.5032	640.460%	20.660%
55	13.8952	680.320%	21.260%
56	14.3014	722.073%	21.881%
57	14.7228	765.884%	22.526%
58	15.1603	811.825%	23.195%
59	15.6151	860.076%	23.891%
60	16.0884	910.755%	24.615%
61	16.5815	964.060%	25.370%
62	17.0961	1020.123%	26.157%
63	17.6339	1079.200%	26.980%

¹ Faktoren geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

**Anhang 4: Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung
(Art. 27 PVV)**

in Prozent des Rentenanspruchs im Alter 63

Vorzeitige Pensionierung im Alter	Kürzung des Rentenbetrags in Prozent¹
58	36.9%
59	30.8%
60	24.1%
61	16.7%
62	8.8%

**Anhang 5: Kürzung der Altersrente bei Bezug der ergänzenden
AHV-Überbrückungsrente (Art. 31 PVV)**

Kürzung der monatlichen Altersrente
ab Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Rente
in % der Summe der bezogenen Überbrückungsrenten² 0.5%

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014

Anhang 6: Umwandlungssätze Beitragsprimat (Art. 55 PVV)

Altersrente in Prozent des Altersguthabens im Pensionierungsalter

Alter	Umwandlungssatz ¹			
	2014 und 2015	2016	2017	2018
58	5.541	5.378	5.215	5.0527
59	5.636	5.478	5.319	5.1611
60	5.736	5.583	5.430	5.2765
61	5.843	5.695	5.547	5.3994
62	5.956	5.814	5.672	5.5306
63	6.076	5.941	5.806	5.6709
64	6.207	6.078	5.950	5.8212
65	6.347	6.226	6.104	5.9825
66	6.511	6.393	6.274	6.1560
67	6.676	6.565	6.454	6.3430
68	6.854	6.751	6.648	6.5447
69	7.046	6.952	6.857	6.7627
70	7.254	7.169	7.084	6.9986

**Anhang 7: Zinssätze und versicherungstechnische Grundlagen
(Art. 3 PVOV und Art. 56 PVV)****Grundlagen**

Technische Grundlagen mit Projektionsjahr

BVG 2010 (P2013)

Technischer ZinssatzZinssatz für den Einkauf, Verzinsung der Altersguthaben und der übrigen versicherungstechnischen Grundlagen²

2.75%

Projektionszinssatz Beitragsprimat (Art. 56 PVV)

Zinssatz, der bei der Hochrechnung des Altersguthabens zur Bestimmung der Invalidenrente verwendet wird

2%

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. November 2014² geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 29. November 2013

Anhang 8: Einkaufstabelle Beitragsprimat (Art. 61 PVV)
Maximales Altersguthaben in Prozent des versicherten Lohnes
(Wert zu Beginn des entsprechende Alters)

Alter	maximaler Einkauf ¹
23	0.0%
24	11.7%
25	23.9%
26	36.6%
27	49.8%
28	63.5%
29	77.7%
30	92.5%
31	107.8%
32	123.7%
33	140.1%
34	157.1%
35	174.9%
36	193.6%
37	213.2%
38	233.7%
39	255.1%
40	277.4%
41	300.6%
42	324.8%
43	350.0%
44	376.2%
45	403.4%
46	431.7%
47	461.0%
48	491.4%
49	522.9%
50	555.6%
51	588.9%
52	622.9%
53	657.6%
54	693.0%
55	729.1%
56	765.9%
57	803.4%
58	841.7%
59	880.7%
60	920.5%
61	961.1%
62	1002.5%
63	1044.8%

Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss Tabelle und dem bereits vorhandenen Sparguthaben.

¹ geändert gemäss Verwaltungskommissionsbeschluss vom 28. Februar 2014